

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Fabrik.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferwerks. – Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf die Höhe Herford i. Westf.
3. Verpackung wie vereinbart.
4. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum. Werden vereinbarungsgemäß Akzente, Rimessen oder Schecks zahlungshalber hereingenommen, so gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn die Akzente, Rimessen oder Schecks bar eingelöst sind. Ungeeignete Auskunft berechtigt mich, vom Verträge zurückzutreten, Sicherheit oder vorherige Zahlung zu verlangen. Nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers auch vor Eintritt der Fälligkeit, bin ich berechtigt, neben dem Zahlungsanspruch die Herausgabe der Ware zur eigenen Verwertung und zur Berechnung des Erlöses auf den Rechnungsbetrag zu verlangen. Das Verlangen auf Herausgabe gilt nicht als Rücktritt vom Verträge, wenn dieser nicht ausdrücklich erklärt wird.
5. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers, transportbeschädigte Ware kann nicht zurückgesandt werden.
6. Kleine Abweichungen in der Ausführung und in den Dimensionen bleiben vorbehalten. Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr entgegengenommen.
7. Höhere Gewalt, ferner Krieg, Blockade, Aufruhr sowie Streiks und Aussperrung, letztere beiden in meinem Betriebe oder in dem eines Lieferanten von mir, berechtigt mich, von dem Verträge zurückzutreten oder eine etwa ausbedungene Lieferfrist angemessen zu verlängern. Das gleiche gilt von sonstigen Ereignissen, die die Produktion wesentlich beeinflussen. Schadenersatzansprüche sind in allen diesen Fällen ausgeschlossen. Zwischen Auftragserteilung und Auslieferung eingetretene Materialpreis- und Lohnerhöhungen berechtigen mich zu einem entsprechenden Aufschlag. Schadenersatzansprüche infolge Überschreitung des Liefertermins können nicht gestellt werden.
8. Teillieferungen sind in allen Fällen zulässig und gelten als in sich abgeschlossene Geschäfte.
9. Alle Abmachungen, auch wenn sie auf vorstehende Bedingungen keinen Bezug haben, bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung, ebenso ist dieser Auftrag erst nach schriftlicher Bestätigung für mich verbindlich.
10. Eigentumsvorbehalt
 - a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, sobald ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
 - b) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - c) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
 - e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.
11. Besteht im Falle einer Zahlungseinstellung eine Forderung aus einer Lieferung, an der infolge Weiterverkauf das Eigentumsrecht untergegangen ist, so haftet für diese weiterverkaufte Ware diejenige, die sich noch am Lager befindet und bezahlt ist.
12. Wird die von mir unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von dritter Seite gepfändet, so ist mir sofort Nachricht zu geben unter Beifügung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls. Widerspruchslose Entgegennahme dieser Auftragsbestätigung gilt als ausdrückliche Genehmigung meiner Verkaufs- und Lieferbedingungen.